

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1510
www.stmk.lko.at
office@lk-stmk.at

DI Arno Mayer
DW: 1261
Arno.mayer@lk-stmk.at
GZ: Pf-513-Ma/Ho-20

Graz, 13. Juli 2020

Betreff: Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Änderung des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg (ABT13-30.00-132/2020-16)

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der das Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg 2018 geändert wird“ und nimmt dazu innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

§ 5 Abs. 2 Z 4 lit b und § 8a: Wie schon mehrfach darauf hingewiesen wurde, ist eine Wirtschaftsdünger-Untersuchungspflicht in Hinblick auf die parallelen Regelungen in der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung äußerst problematisch. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bedankt sich in diesem Zusammenhang für das Entgegenkommen in Form einer befristeten Ausnahme für kleinere Tierhalter/innen. Wir regen an, diese Ausnahme nach Möglichkeit unbefristet gelten zu lassen.

Alle weiteren Anmerkungen und Einwendungen beziehen sich auf die Anlage 3.

Tabelle 2, Zeile „Früh- und Pflanzkartoffel“: Hier ist für die Düngeklasse B der Wert 90 durch den Wert 100 zu ersetzen. Im Bezirk Graz-Umgebung, dem Hauptanbaugebiet dieser Kulturart, gibt es praktisch keine Frühkartoffeln in den Düngungsklassen C aufwärts. Somit ist die im Parteienübereinkommen zu den Regierungsverhandlungen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit Frühkartoffeln für den Großraum Graz verankerte Festlegung nicht berücksichtigt. Es wurde mit einer Fläche von 100- 120 Hektar argumentiert, welche in der Praxis der Düngungsklasse B in GU zuzurechnen ist.

Tabelle 2, Zeile „Ölkürbis“: Bezugnehmend auf das Parteienübereinkommen bei den Regierungsverhandlungen wird die Anhebung der maximalen Düngermenge bei Ölkürbis in den Düngeklassen D, E und F von 60 auf 80 kg N/ha angeregt.

Absatz direkt vor Tabelle 3: Die Formulierung „... die in Tabelle 3 zulässigen jahreswirksamen Stickstoffdüngemengen pro Hektar und Jahr ...“ ist fachlich durch die SGD Gemüse nicht gedeckt. Die



SGD Gemüsebau sieht bei der Düngung im Gemüsebau folgende Vorgangsweise vor: Der Düngbedarf setzt sich für jede Aufwuchsphase (= Satz) aus dem eigentlichen Bedarf der Kultur und einem Mindestvorrat im Boden, der zur Aufrechterhaltung der marktrelevanten Mindestqualitäten erforderlich ist, zusammen. Diese Summe gilt laut SGD für jeden Satz (bei Kulturen, die mehrmals pro Jahr angebaut werden). Werden mehrere Kulturen innerhalb eines Jahres nacheinander angebaut, dann sind die Zahlen für jede Kultur und innerhalb jeder Kultur für jeden Satz anzuwenden. Die in der bereits im Jahr 2018 verordneten Tabelle angeführten Zahlen entsprechen dieser Vorgangsweise. Deswegen muss hier die Formulierung „pro Hektar und Kultur bzw. Satz“ Verwendung finden.

Hinweis 3 nach Tabelle 3: Die hier festgelegte Bewilligungspflicht für die Ausbringung von Stickstoff zu winterharten Gründecken steht im (teilweisen) Widerspruch zur Fußnote „Befristete Düngergabe zur Sommerbegrünung“ unter Punkt 3 (Düngetermine). Sommerbegrünungsmischungen können nämlich durchaus auch winterharte Kulturen enthalten. Da winterharte Gründecken weder im Text noch in den Tabellen des Punkts 1 eine weitere Erwähnung finden, schlagen wir vor, ihre Erwähnung aus diesem Hinweis ersatzlos zu streichen.

Punkt 2, erster Absatz, letzter Teilstrich: Die Meldeverpflichtung an die Gewässeraufsicht ist neu und aus unserer Sicht nicht erforderlich, da sie die Bürokratie unnötig erhöht. Die Führung der ohnehin vorgesehenen Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung und Bereitstellung für eine allfällige Kontrolle muss genügen.

Punkt 2, zweiter Absatz: Auch hier ist die Bewilligungspflicht für „... die Ausbringung von Stickstoff zu winterharten Gründecken ...“ festgeschrieben. Wir gehen davon aus, dass die unter Punkt 3 (Düngetermine) in der Fußnote „**) Befristete Düngergabe zur Sommerbegrünung“ genannten Bedingungen für eine bewilligungsfreie Dünggabe von 30 kg N/ha auch für diese Winterbegrünungen anzuwenden sind und schlagen vor, diese – ohnehin befristete – Ausnahmeregelung, textlich an dieser Stelle zu erwähnen, um Missverständnisse zu vermeiden: *Befristete Düngergaben zu Sommerbegrünungen sind unter den in Punkt 3, Fußnote „**) Befristete Düngergabe zur Sommerbegrünung“ genannten Bedingungen von der Bewilligungspflicht ausgenommen.*

Punkt 3, Tabelle 4: Im Gemüsebau ist es bei einigen Kulturen durchaus üblich, dass nach dem 31. Juli noch ein „Satz“ angebaut wird (davon sind v.a. Salate betroffen, die üblicherweise in der ersten Septemberwoche gepflanzt werden). Da Gemüsekulturen mangels genauerer Definition in der Tabelle 4 nicht erwähnt sind, sind sie dem Begriff „andere Kulturen außer Begrünungen“ zuzuordnen und dürfen gemäß dem vorliegenden Entwurf nur bis 31.7. mit Stickstoff gedüngt werden. Um dieses Problem zu beheben, schlagen wir vor, für Gemüsekulturen eine eigene Zeile mit dem Zeitraum 16.2 bis 15.9. einzufügen.

Punkt 3, Fußnote „*) Sonderregelung Wintergerste“: Die Meldeverpflichtung an die Gewässeraufsicht ist neu und aus unserer Sicht nicht erforderlich, da sie die Bürokratie unnötig erhöht. Die Führung der ohnehin vorgesehenen Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung und Bereitstellung für eine allfällige Kontrolle muss genügen.

Punkt 3, Fußnote „**) Befristete Düngergabe zur Sommerbegrünung“:

- a) Die Ausweitung der Düngemöglichkeit auch auf Flächen der Düngeklasse C wäre wichtig und betrifft insbesondere das Leibnitzer Feld. Diese Regelung ist ohnehin befristet, die Nitratwerte sind rückläufig und es ist zudem mit der N_{\min} - Messverpflichtung sichergestellt, dass nur jene Flächen gedüngt werden dürfen, die einen sehr geringen Stickstoffwert im Boden aufweisen.
- b) Die N_{\min} - Probenahme nach dem Umbruch der Begrünung auf zwei Tiefenstufen ist einerseits relativ teuer und andererseits können die Werte höchstens für ein Monitoring der Maßnahmen, keinesfalls aber für die Begründung einer Strafmaßnahme oder eines Entzugs der Bewilligung herangezogen werden. N_{\min} ist ein Summenparameter, der zum Zeitpunkt der Probenahme nur jene Situation der Stickstoffmineralisierung abbildet, die sich aus einer Vielzahl von Einflussfaktoren ergibt, welche unmittelbar vor der Probenahme wirksam waren. Die Düngung, die unter Umständen bis zu einem halben Jahr (bei winterharten Varianten, die erst im Frühjahr umgebrochen werden) vor der Probenahme erfolgt ist, hat hier wahrscheinlich keinen eindeutig zuordenbaren Einfluss mehr.

Wir schlagen daher vor, die Verpflichtung zur Probenahme auf 0- 30cm und 30- 60 cm nach Umbruch dann auszusetzen, wenn der Umbruch der Sommerbegrünung frühestens am 1. März des Folgejahres (nach der Anlage) erfolgt.

Weitere Möglichkeiten, in diesem Zusammenhang eine Kostenentlastung für die betroffenen Landwirt/inn/e/n zu erreichen, wären

- die Möglichkeit der „Zusammenfassung“ von Schlägen mit gleicher Bewirtschaftung und gleicher Düngeklasse bis zu einem Ausmaß von 5 ha (in Anlehnung an die Fördervoraussetzungen in der ÖPUL- Maßnahme „vorbeugender Grundwasserschutz“)
 - eine deutlich spürbare finanzielle Unterstützung der Probenahmen und der Analysen durch die öffentliche Hand. Die angedachte Vorgangsweise (Probenahmen durch den Maschinenring und Analyse durch die Landwirtschaftliche Umweltberatung) ist praktisch umsetzbar. Die Laborkapazitäten sind vorhanden.
- c) Auch diese Meldeverpflichtung an die Gewässeraufsicht ist neu und aus unserer Sicht nicht erforderlich, da sie die Bürokratie unnötig erhöht. Die Führung der ohnehin vorgesehenen Aufzeichnungen und deren Aufbewahrung und Bereitstellung für eine allfällige Kontrolle muss genügen.

Abschließend bedankt sich die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark im Namen der betroffenen Bäuerinnen und Bauern für die Verhandlungsbereitschaft und den Willen, Einwendungen zu hören und nach Möglichkeit umzusetzen. In diesem Sinn ersuchen wir auch um eine wohlwollende Berücksichtigung der oben formulierten Einwendungen.

Der Präsident

ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor

Dipl.-Ing. Werner Brugner